

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat Naturschutz
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr-23

Graz, 27. Juni 2023

Betreff: Krähen-Verordnung, 2023, Begutachtung

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der „Krähen-Verordnung 2023“ und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Beginn ist festzuhalten, dass es seitens der Landwirtschaftskammer begrüßt wird, dass nunmehr wieder eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Entnahme von Nebel- und Rabenkrähen geschaffen werden soll. Da durch Krähen enorme Schäden an diversen land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie auch an Viehbeständen verursacht werden, ist eine Regulierung des Krähenbestandes zur Sicherung der Lebensmittelversorgung und der Erhaltung der regionalen Wertschöpfung unbedingt erforderlich. Eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist ansonsten nicht mehr möglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes gilt es Folgendes anzumerken:

Zu § 1 „Gegenstand“:

Gemäß § 1 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes umfasst der Anwendungsbereich der Verordnung lediglich die Abwendung von erheblichen Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen. Erhebliche Schäden werden jedoch nicht nur an Obstanbau- und Ackerflächen, sondern insbesondere auch im Grünland, an Silagekonservierungen, an forstlichen Kulturen, wie auch an Viehbeständen verursacht. Beispiele hierfür sind das Aufpicken von Siloballen, das Aufpicken von Saatgut (insbesondere auch bei der Anlage von Grünland), das Auspicken von Augen bei jungen Lämmern, die Verletzung von Küken im Freilauf sowie das Auszupfen von Forstpflanzenkeimlingen (wodurch es zum Vertrocknen der Pflanzen kommt). Darüber hinaus wird auch immer wieder von Schäden an Gebäuden berichtet – beispielsweise durch das Auspicken von Silikonfugen oder Fensterkitt. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass durch Aaskrähen nicht nur ein enormer



wirtschaftlicher, sondern auch ökologischer Schaden verursacht wird. Es werden beispielsweise Nester von Singvögeln ausgeraubt und Wildtierlebewesen (insbesondere Niederwild) stark dezimiert, wodurch es zu einem ökologischen Ungleichgewicht kommt. Der im Begutachtungsentwurf vorgesehene Anwendungsbereich der Entnahmeverordnung kann den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht werden und widerspricht zudem auch den Erläuternden Bemerkungen, wonach mit der Entnahmeverordnung insbesondere die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gesichert werden soll.

Da eine Ausweitung des Anwendungsbereiches unbedingt erforderlich ist, wird unsererseits angeregt, die Formulierung aus der zugrundeliegenden Bestimmung des Stmk. Naturschutzgesetzes – § 18 Abs. 5 Z 3 Stmk. Naturschutzgesetz – zu entnehmen, wonach eine Ausnahmeregelung „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“ geschaffen werden kann.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf wird ausgeführt, dass ausschließlich Tiere erlegt werden sollten, die sich gerade an Standorten befinden, an denen sie auch eine Sichtbeziehung zu den relevanten Schadbereichen haben können. Jedenfalls sei anzunehmen, dass bei Tieren, die sich in einer Entfernung von bis zu 250 Metern von der Schadfläche befinden, noch ein Bezug zu dieser hergestellt werden könne. Die Begrenzung von 250 Metern ist aus unserer Sicht wesentlich zu gering und wäre zumindest auf 500 Meter auszuweiten. Da Aaskrähen äußerst lern- und anpassungsfähig sind, wird die Herstellung eines Bezuges zur Schadfläche wohl auch bei einem weiteren Radius angenommen werden können. Zudem widerspricht die vorgesehene Begrenzung auch der Intention der Verordnung, wonach eben gerade erhebliche Schäden verhindert bzw. jedenfalls reduziert werden sollen.

Zu § 2 und § 7 „Kontingentierung“ und „Zeitlicher Geltungsbereich“:

Aus § 7 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes ergibt sich ein zeitlicher Geltungsbereich der Verordnung bis zum 1. Juli 2026. In § 2 wird ein Entnahmekontingent jedoch nur für die Jahre 2023, 2024 und 2025 festgelegt. Dieser Umstand ist nicht nachvollziehbar. Für das Jahr 2026 ist zumindest ein anteiliges Entnahmekontingent – von beispielsweise 3.850 Krähen – vorzusehen. In diesem Zeitraum wäre gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes zumindest die Entnahme von nicht brütenden Nebel- und Rabenkrähen möglich.

Darüber hinaus ist auch das vorgesehene Kontingent von jährlich 7.700 Nebel- und Rabenkrähen als nicht ausreichend anzusehen und muss zumindest eine Anhebung auf 10.000 Stück – wie ursprünglich in der Verordnung aus dem Jahr 2020 vorgesehen – erfolgen. Die Reduktion von 10.000 auf 7.700 Stück kann aufgrund der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf nicht nachvollzogen werden, da in diesen explizit ausgeführt wird, dass trotz des aktuell negativen Bestandstrends kein Hinweis auf eine generelle Gefährdung des Bestandes vorliegt und der Erhaltungszustand der Aaskrähe in der Steiermark weiterhin als günstig anzusehen ist. Demgegenüber sind die Schäden, die an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie an Viehbeständen auftreten äußerst schwerwiegend und

muss insbesondere die Sicherung der Lebensmittelversorgung als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend angesehen werden.

Zu § 5 „Umstände der Erlegung“:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes hat eine befugte Person vor jeder beabsichtigten Erlegung die aktuelle Information über die noch gegebene Zulässigkeit der Erlegung im Sinne des § 2 abzurufen. Diese Regelung steht in Widerspruch zu § 6 Abs. 1, wonach die Anzahl der in einem Monat in einem Jagdrevier erlegten Exemplare jeweils am Monatsletzten von den befugten Personen an die Steirische Landesjägerschaft zu melden ist. Demzufolge müsste es als ausreichend anzusehen sein, wenn befugte Personen jeweils am Monatsbeginn die Zulässigkeit der Erlegung auf der jeweils vorgesehenen Homepage abrufen.

Abschließend wird unsererseits nochmals darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung des Geltungsgebietes der Verordnung zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sowie von Viehbeständen unabdingbar ist, da aufgrund der Tragweite der verursachten Schäden eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen schlichtweg unmöglich ist und demzufolge auch die Absicherung der Versorgung mit heimischen Lebensmitteln ernsthaft gefährdet ist.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner